

ZH_OBERGERICHT SB140443 vom 29. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140443

FR: ZH_OBERGERICHT SB140443 du 29 novembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB140443 del 29 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Mai 2014 (Urk. 58), welches mündlich eröffnet und den Parteien gleichentags im Dispositiv übergeben worden war (Urk. 58 S. 34, Prot. I S. 23), meldeten die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat am 27. Mai 2014 (Eingangsstempel) und die Privatklägerin am 28. Mai 2014 (Poststempel) rechtzeitig Berufung an (Urk. 51 und 52).

E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber einen neuen Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet (Grieser in: Donatsch/ Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. A., Zürich-Basel-Genf 2014, Art. 428, N 14).

E. 1.2

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wozu auch die Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung gehören (Art. 422 Abs. 2 StPO), wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und diejenigen für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft, welche unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (Art. 426 Abs. 1 und 4 StPO).

E. 1.3

Unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2010 (GebV OG), wonach für den Strafprozess im erstinstanzliche Verfahren eine Gebühr bis Fr. 45'000.– vorgesehen ist, ist die erstinstanzliche Gerichtsgebühr angesichts der Grösse des Falles und des dadurch entstandenen Aufwandes auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die übrigen Kosten der Strafuntersuchung bestehen einzig in der Gebühr für die Führung der Strafuntersuchung mit Anklageschrift von Fr. 2'500.– (Urk. 22), welche sich gestützt auf § 4 Abs. 1 lit. d GebV StrV als ausgewiesen erweist.

E. 1.4

Die von der Vorinstanz festgesetzten Entschädigungen des amtlichen Verteidigers und der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin (Urk. 58

- 37 - S. 33 f.; Dispositivziffern 7 und 8) wurden nicht substantiiert bestritten. Die Anfechtung dieser vorinstanzlichen Regelungen ist somit einzig bedingt durch den von der Staatsanwaltschaft beantragten Schuldspruch, der sich auch auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen auswirkt. Die vorinstanzliche Festsetzung der Entschädigung an den

amtlichen Verteidiger im Umfang von Fr. 26'000.– (inkl. MwSt) ist ohne weiteres zu bestätigen (Urk. 58 S. 32 und 33; Dispositivziffer 7), da der geltend gemachte Aufwand im Einklang mit den Ansätzen der Verordnung des Obergerichts des Kantons Zürich über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) steht und sich als angemessen erweist. Die Entschädigung an die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin setzte die Vorinstanz zunächst auf Fr. 10'627.95 (inkl. MwSt) fest (Urk. 58 S. 33 und 34; Dispositivziffer 8). Auf Intervention der Rechtsvertreterin hin, wonach ihr zu viel Honorar ausbezahlt worden sei und sie nur Anspruch auf Fr. 9'189.95 habe (Urk. 50), wurde ihre Entschädigung mittels Nachtragsverfügung vom 2. Juni 2014 entsprechend angepasst (Urk. 53). Auch dieser Honoraranspruch erweist sich gestützt auf die eingereichte Honorarnote und die AnwGebV als angemessen. Die vorinstanzlichen Entschädigungen an die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Rechtsvertretung sind daher zu bestätigen, unter dem Vorbehalt der Rückforderung vom Beschuldigten im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 2

Nach der Zustellung des begründeten Urteils der Vorinstanz an die Parteien (Urk. 57/1-3) zog die Privatklägerin ihre Berufung mit Eingabe vom 19. September 2014 zurück (Urk. 59). Die Staatsanwaltschaft reichte am 30. September 2014 (Eingangsstempel) die Berufungserklärung ein und stellte den Beweisantrag, es sei über die Geschädigte A._____ ein psychiatrisches Gutachten einzuholen (Urk. 61). Anschlussberufung wurde nicht erhoben.

E. 2.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich vorliegend aus den Gerichtsgebühren, den Kosten für die amtliche Verteidigung, die unentgeltliche Verbeiständung und das psychiatrische Gutachten über die Privatklägerin von Dr. med. D._____ zusammen.

E. 2.2

Die Gutachterin Dr. med. D._____ wurde für die Erstellung des psychiatrischen Gutachtens mit Fr. 11'420.– entschädigt (Urk. 96). Die vom amtlichen Verteidiger und der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin geltend gemachten Aufwendungen (Urk. 110 und 118/2) erweisen sich gestützt auf die AnwGebV als angemessen, so dass sie entsprechend aus der Gerichtskasse zu entschädigen sind.

- 38 - VII. Mitteilungen Nebst den üblichen Stellen, welchen das Urteil mitgeteilt wird, ist dieses Urteil nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel zudem auch der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mitzuteilen. Gemäss § 5 Abs. 3 GesG [Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007, LS 810.1] teilen die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte der Direktion Wahrnehmungen mit, die für einen Bewilligungsentzug erheblich sein können. Die Bewilligung kann gestützt auf § 5 Abs. 1 GesG insbesondere entzogen werden, wenn der Inhaber bzw. die Inhaberin, schwerwiegend oder wiederholt Berufspflichten verletzt (lit. a), die berufliche Stellung missbräuchlich ausnützt (lit. b) oder anderweitige Handlungen vornimmt, die mit ihrer oder seiner Vertrauensstellung nicht vereinbar sind (lit. c). Die sexuellen Handlungen des Beschuldigten als Psychiater mit der Privatklägerin als Patientin unter Ausnützung derer Abhängigkeit könnte einen der vorstehenden Gründe für einen

Bewilligungsentzug darstellen, weshalb dieses Urteil der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mitzuteilen ist. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Angesichts dessen, dass der Beschuldigte im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit straffällig wurde und als Psychiater die Abhängigkeit einer Patientin für sexuelle Handlungen mehrfach ausnützte sowie der bedingt auszusprechenden Freiheitsstrafe, erscheint es durchaus angemessen dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erteilung der genannten Weisung zu entsprechen.

- 36 -

E. 2.4

Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist daher aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen. Für die Dauer der Probezeit ist dem Beschuldigten die Weisung zu erteilen, nicht als Psychiater mit weiblicher Klientel tätig zu sein. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 2.5

Zu seiner Person führte der Beschuldigte anlässlich der Schlusseinnahme bei der Staatsanwaltschaft am 19. Dezember 2013 aus, dass er in N._____ geboren und aufgewachsen sei, während 12 Jahren die Schule und das Gymnasium besucht und danach das Medizinstudium begonnen habe. Er habe dieses abbrechen müssen, weil er seine Mutter im Geschäft habe vertreten müssen. 1986 habe er in N._____ seine erste Schweizer Ehefrau kennen gelernt. 1987 sei er in die Schweiz eingereist und habe sie geheiratet. Circa 1992 hätten sie sich scheiden lassen. Nach der Trennung habe er Alkohol und Kokain konsumiert. Das sei eine schlimme Phase gewesen. Er habe sich dann entschieden, den Alkohol und die Drogen sein zu lassen. Dann habe er für fünf Jahre ausreisen müssen. 1993/1994 habe er seine heutige Ehefrau in N._____ kennen gelernt und sie 1994 geheiratet. 1999 habe er das Medizinstudium in N._____ abgeschlossen. Seit Mai 2000 sei er wieder in der Schweiz und arbeite seither als Arzt in der Psychiatrie. Im Moment sei er wegen dem Strafverfahren arbeitsunfähig geschrieben und in psychiatrischer Behandlung. Bis Dezember 2013 habe er von der Krankentaggeldversicherung gelebt bzw. noch einen Lohn erhalten. Vermögen habe er keines. Schulden habe er in der Höhe von circa Fr. 10'000.- in Form eines Kleinkredits sowie Fr. 30'000.- bei seiner Ehefrau (Urk. 8/6 S. 6 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte seine bisherigen Angaben und führte ergänzend aus, dass er nach zwei Jahren Arbeitslosigkeit eine neue Arbeitsstelle in R._____ gefunden habe. Seit dem letzten Jahr arbeite er nun als Spitalfacharzt im Spital R._____. Er sei nach wie vor verheiratet und lebe mit seiner Frau zusammen. Unter der Woche wohne er in seiner Zweitwohnung in S._____ und am Wochenende fahre er nach Hause. Aktuell verdiene er in seinem 80%-Pensum monatlich netto Fr. 7'000.-. Vermögen habe er nach wie vor keines und die Schulden beliefen sich noch auf Fr. 20'000.- (Prot. II S. 13 ff.).

E. 2.6

Aus den Ausführungen des Beschuldigten zu seinem Vorleben und seinen persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Gesamthaft resultiert damit eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten.

E. 2.7

Der Beschuldigte befand sich vom 21. Mai 2013, 16.45 Uhr, bis 20. Juni 2013, 14.00 Uhr, in Haft (Urk. 17/2 S. 1, 17/18b). Diese Tage sind gemäss Art. 51

- 34 - StGB auf die Strafe anzurechnen. Der Beschuldigte ist daher mit 16 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen, wovon 30 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. V. Vollzug und Weisung 1. Vollzug

E. 2.8

Demgegenüber erscheint der Beschuldigte, wie auch die Vorinstanz auf- zeigte, bemüht, sich zu rechtfertigen und seine Rolle möglichst passiv darzustel- len (Urk. 58 S. 14). Auf die Frage, ob es üblich sei, dass man mit einer Patientin per Du sei, antwortete er, dass es am Anfang sicher nicht üblich sei, aber das

- 15 - könne sich im Verlauf der Behandlung ergeben, wenn zwischen dem Therapeuten und der Patientin mehr Vertrauen vorhanden sei. Es gebe Patienten und Patien- tinnen, die am Anfang noch nicht offen seien und die fühlten sich sozusagen ge- trennt. Mit der Zeit würden sie offen und wollten, dass man sich duze. Die Polizei fragte ihn, weshalb er mit der Privatklägerin die Handynummer ausgetauscht ha- be, worauf der Beschuldigte antwortete: "Weil sie mir am Anfang Zeichen gege- ben hat, dass sie mich privat kennen lernen will. Ich habe das akzeptiert". Auf Nachfrage, ob er diese Zeichen definieren könne, sagt er: "Soviel ich mich erin- nern mag, war sie interessiert, mich kennen zu lernen. Sie hat mich direkt gefragt, ob wir uns kennen lernen könnten und ich sagte: 'Ja, das ist gut'." Er wurde weiter gefragt, ob es üblich sei, dass sich Psychiater mit ihren Patienten privat besser kennen lernen würden, worauf er antwortete: "Es ist üblich, dass man sich privat kennen lernen kann. Wenn die Patientin das wünscht - aber wir haben die Freiheit 'Nein' zu sagen" (Urk. 8/3 S. 3). Die Frage, aus welchem Grund er sich privat mit der Privatklägerin getroffen habe, beantwortete er damit, dass sie beide sich das gewünscht hätten. Wie er schon vorher gesagt habe, habe sie ihn kennen lernen wollen. Das erste Mal hätten sie sich in einem Restaurant getroffen. So habe es angefangen. Sie hätten es beide gewollt - aber sie habe es vor allem gewünscht. Der Beschuldigte bejahte die Frage, dass er und die Privatklägerin sich näher ge- kommen seien und antwortete auf die anschliessende Frage, auf wessen Initiative hin dies geschehen sei: "Ich kann die Wahrheit sagen. Wir hatten Sex. Sie wollte es vor allem und ich habe nachgegeben" (Urk. 8/3 S. 4). Der Beschuldigte betonte, dass in der Beziehung mit der Privatklägerin alles gegenseitig gewollt und ge- wünscht gewesen sei und die Privatklägerin in einem psychisch stabilen Zustand und folglich handlungs- und entscheidungsfähig beziehungsweise urteilsfähig ge- wesen sei (Urk. 8/3 S. 12, Urk. 8/5 S. 5 f., Prot. II S. 27). An der Schlusseinver- nahme sowie anlässlich der Berufungsverhandlung äusserte der Beschuldigte den Verdacht, dass die Privatklägerin diese Vorwürfe aus Rache oder Enttäü- schung erhoben habe (Urk. 8/6 S. 6, Prot. II S. 24). Dagegen spricht jedoch, dass die Strafanzeige vom Chefarzt Psychiatrie der E._____ und nicht von der Privat- klägerin erstattet wurde.

- 16 -

E. 2.9

Die nebst der Privatklägerin in der Strafanzeige der E._____ erwähnten ehemaligen Patientinnen des Beschuldigten, H._____, J._____ und K._____, wurden ebenfalls von der Polizei und der Staatsanwaltschaft befragt. H._____ schilderte an beiden Befragungen übereinstimmend, wie der Beschuldigte sie in die Ferien in sein Heimatland in Südamerika eingeladen habe und sie sich des- halb in einem Restaurant im P._____ [Ort] getroffen

hätten, um die Ferien zu besprechen. Er habe ihr gesagt, dass sie nicht wie anfangs in Aussicht gestellt bei seiner Schwester in einem Bungalow, sondern in einem Haus mit ihm allein wohnen würde und er ihr zeigen werde, wie man mit Kokain umgehe (Urk. 10/1 S. 2 und Urk. 10/9 S. 3 f.). J._____ erzählte, dass der Beschuldigte sich extrem für ihr Privatleben interessiert habe. Es sei ihr nicht wie bei einem normalen Arzt-Patienten-Verhältnis vorgekommen. Er habe ihr gesagt, dass er gerne mit ihr in den "Q._____ [Tanzlokal]" in den Ausgang gehen würde, um dort mit ihr zu tanzen und so. Er habe es nicht ausgesprochen, aber es sei sonnenklar gewesen, was er noch gewollt habe (Urk. 10/3 S. 2 f.). Ziemlich am Anfang der Behandlung habe er ihr auch erzählt, dass er zu sich nach N._____ in die Ferien gehe. Er habe gemeint, dass ihr N._____ auch gut tun würde (Urk. 10/3 S. 4). Diese Aussagen wiederholte und bestätigte J._____ bei der Staatsanwaltschaft (Urk. 10/11 S. 3 und S. 6). K._____ bejahte, dass der Beschuldigte ihr Komplimente gemacht habe. Er habe gesagt, dass sie hübsch sei. Sie finde, dass das schon grenzüberschreitend gewesen sei. Sie habe es auch zu viel gefunden, dass er Privates über sich erzählt habe (Urk. 10/4 S. 3).

E. 2.10

H._____, J._____ und K._____ erzählen alle von Vorfällen und Bemerkungen des Beschuldigten, welche zeigen, dass der Beschuldigte die notwendige Distanz eines Therapeuten zu seinen Patienten nicht wahrte. Zwar können die Patientinnen sich nicht direkt zu den Vorkommnissen zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin äussern, doch stellen ihre Aussagen starke Indizien für die Art und Weise des Verhaltens des Beschuldigten gegenüber seinen Patientinnen dar und dafür, dass er dabei die Grenzen einer therapeutischen Beziehung missachtete.

- 17 -

E. 2.11

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Schilderungen der Privatklägerin von der ersten Sitzung, der Entwicklung in den weiteren Gesprächssitzungen bis hin zum ersten sexuellen Kontakt und ihren Empfindungen in sich schlüssig sind und einen stimmigen Ablauf der Geschehnisse ergeben. Für die Darstellung der Privatklägerin sprechen zudem die Aussagen von H._____, J._____ und K._____, welche ebenfalls von Grenzüberschreitungen des Beschuldigten berichten. Der Beschuldigte hingegen beschränkt sich in den Einvernahmen hauptsächlich darauf, jegliche Avancen seinerseits zu bestreiten und sein sexuelles Verhältnis zur Privatklägerin zu rechtfertigen, als etwas, das ihm passiert sei und die Privatklägerin initialisiert habe. Die gar passive Darstellung seiner Rolle in den Geschehnissen erscheint angesichts der übereinstimmenden Zeugenaussagen als unglaublich, weshalb namentlich auch bezüglich des Zustandekommens des sexuellen Verhältnisses auf die glaubhafte Darstellung der Privatklägerin abzustellen ist.

E. 2.12

Aufgrund des Beweisergebnisses verbleiben keine Zweifel, dass die Behandlung der Privatklägerin beim Beschuldigten eine intensive Gesprächstherapie und eine darauf abgestimmte psychopharmakologische Therapie beinhaltete. Während den Gesprächssitzungen berichtete der Beschuldigte von seinem Privatleben und von anderen Patienten. Er duzte die Privatklägerin, erzählte ihr von seinen Vorlieben für blonde und schlanke Frauen und sagte ihr, dass ihr Freund optisch nicht zu ihr passe. Im weiteren

Verlauf der Therapie befragte er die Privatklägerin zu ihrem Sexualleben, wollte mit ihr in den Ausgang gehen und machte ihr Komplimente. Er fragte sie, wie sie sein Aussehen finde, erzählte ihr von seinen sexuellen Fantasien und sagte ihr unter anderem, dass er nasse Lippen möge und heiss auf sie sei. Im August 2009 kam es zum ersten einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin. In der Folge trafen sich die beiden mehrfach, meist jeweils im Anschluss an die Gesprächssitzung bei ihm oder ihr zu Hause und hatten einvernehmlichen Geschlechtsverkehr. Das sexuelle Verhältnis dauerte bis im Januar 2012, als der Beschuldigte seine Arbeit im E._____ beendete. Der Sachverhalt ist folglich bis auf die Abhängigkeit der Privatklägerin, auf welche später noch einzugehen ist, anklagegemäss erstellt.

- 18 - 3. Rechtliche Ausführungen

E. 3

Mit Beschluss vom 13. Januar 2015 entsprach das Obergericht dem Be- weisantrag der Staatsanwaltschaft und entschied, ein ärztliches Gutachten über den geistigen Zustand der Privatklägerin einzuholen. Als Gutachterin wurde Frau Dr. med. C._____ bestellt (Urk. 68). Den Parteien wurde unter Beilage des Fra- genkatalogs (Urk. 69) eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um sich zur Person der Gutachterin sowie zu den gestellten Fragen zu äussern und dazu eigene Anträge zu stellen. Die Staatsanwaltschaft meldete ihr Einverständnis mit der bestellten Gutachterin an und stellte keine Zusatzfragen (Urk. 71). Innert erstreckter Frist lehnte der Verteidiger des Beschuldigten die Gutachterin ab und beantragte, dass dem Gutachter die von ihm genannten Fragen zu stellen seien (Urk. 73). Mit Prä- sidentialverfügung vom 4. März 2015 wurden den Parteien drei andere Gutachterin- nen vorgeschlagen (Urk. 75). Nachdem keine der Parteien Einwände gegen die genannten Personen vorbrachte, wurde am 9. April 2015 Frau Dr. med. D._____ als Gutachterin bestellt. Der Beweisergänzungsantrag des Verteidigers in Form

- 5 - der ergänzenden Fragen an die Gutachterin wurde einstweilen abgewiesen (Urk. 83).

E. 3.1

Geschütztes Rechtsgut von Art. 193 StGB ist die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung. Straffbar ist, wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Hand- lung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Ar- beitsverhältnis oder in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt. Das Op- fer ist abhängig im Sinne des Tatbestandes, wenn es auf Grund eines im Gesetz genannten Umstandes nicht ungebunden bzw. frei ist und damit objektiv oder auch nur subjektiv auf den Täter bzw. seine Fürsorge angewiesen ist. Soweit es um ein Abhängigkeitsverhältnis geht, muss dieses die Entscheidungsfreiheit we- sentlich einschränken. Für die Bestimmung des Ausmasses der Abhängigkeit sind die konkreten Umstände des Einzelfalles massgebend. Dem Abhängigkeitsver- hältnis liegt in der Regel eine besondere Vertrauensbeziehung und immer ein ausgeprägtes Machtgefälle zu Grunde. Über das Bestehen eines Abhängigkeits- verhältnisses hinaus verlangt der Tatbestand, dass der Täter die abhängige Per- son unter Ausnützung der genannten Machtkonstellation zur Vornahme oder Dul- dung sexueller Handlungen veranlasst hat. Der Täter muss sich somit die wesent- lich eingeschränkte Entscheidungsfreiheit oder Abwehrfähigkeit der abhängigen Person und ihre dadurch gegebene Gefügigkeit bewusst im Hinblick auf deren sexuelles Entgegenkommen zunutze gemacht haben. Art. 193 StGB setzt die Einwilligung der betroffenen Person in die sexuellen Handlungen voraus. Ist sie vom Täter abhängig, so ist sie in ihrer Entscheidung, in sexuelle Handlungen ein-

zuwilligen oder sie zu verweigern, nicht mehr völlig frei. Duldet sie in dieser Lage sexuelle Handlungen, ja gibt sie dazu ihre ausdrückliche Zustimmung und Mitwirkung, so ist der Täter doch strafbar, wenn die Abhängigkeit der Person sie gefügig gemacht hat. Entscheidend ist daher, ob die betreffende Person durch die Abhängigkeit zur Duldung des Beischlafs bestimmt wurde, oder ob sie unabhängig davon aus eigenem Antrieb eingewilligt hat. Die Abhängigkeit muss also kausal dafür sein, dass sich das Opfer auf eine sexuelle Beziehung mit dem Täter eingelassen hat. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Der Täter muss wissen oder zumindest damit rechnen, dass sich die betroffene Person nur deshalb auf die sexuellen Handlungen einlässt, weil sie von ihm abhängig ist (BGE 131 IV 114 E. 1).

- 19 -

E. 3.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann zwischen einem Psychotherapeuten und seinem Patienten auf Grund der therapeutischen Beziehung und dem damit einhergehenden intensiven Vertrauensverhältnis eine Abhängigkeit gemäss Art. 193 Abs. 1 StGB bestehen. Nicht alle therapeutischen Beziehungen zwischen Psychotherapeut und Patient sind jedoch zwangsläufig von einem intensiven Vertrauensverhältnis geprägt und die Therapien führen zwar häufig, jedoch nicht zwingend zu einem Machtgefälle und zu therapietypischen inneren Vorgängen, die eine für die Tat nach Art. 193 StGB hinreichenden Kontroll- und Autonomieverlust beim Patienten bewirken. Das Bestehen eines besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses kann allein unter Hinweis auf eine psychotherapeutische Behandlung nicht bejaht werden. Vielmehr muss dieses in jedem Einzelfall geprüft und nachgewiesen werden. Von Bedeutung können dabei die Dauer der Therapie, der physische und psychische Zustand des Patienten, Gegenstand und Umfang der Behandlung, Behandlungsform, die (fehlende) Einhaltung therapeutischer Distanz des Therapeuten in den Gesprächen mit dem Patienten und anderes mehr sein (BGE 131 IV 114 E. 1, BGE 133 IV 49 E. 5.3).

4. Psychiatrisches Gutachten

E. 4

Am 21. März 2016 ging das psychiatrische Gutachten über die Privatklägerin beim Gericht ein (Urk. 95) und wurde den Parteien mit Verfügung vom 22. März 2016 zur Stellungnahme zugestellt (Urk. 97). Die Staatsanwaltschaft liess sich mit Eingabe vom 1. April 2016 vernehmen (Urk. 99), währenddessen die Verteidigung um Fristerstreckung bat (Urk. 100). Mit Vorladung vom 22. April 2016 wurde die Berufungsverhandlung auf den 29. November 2016 angesetzt (Urk. 101). Am 31. Mai 2016 ging die ausführliche Stellungnahme des Verteidigers zum Gutachten ein, in welcher er inhaltliche und methodische Mängel rügte und die Erstellung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens beantragte (Urk. 102). Der Beweisantrag wurde mit Präsidialverfügung vom 7. Juni 2016 vorläufig abgewiesen (Urk. 103). Am 16. September 2016 reichte der Verteidiger ein kürzlich wieder gefundenes Beweisstück ein (Urk. 105 und 106), welches den übrigen Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 107 und 108). Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung beantragte die Verteidigung mit Eingabe vom 12. November 2016, den akkreditierten Gerichtsberichterstatern die Auflage zu erteilen, die Identität des Beschuldigten sowie individualisierende Umstände nicht zu veröffentlichen (Urk. 115). Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme wurde das Gesuch der Verteidigung mit Beschluss vom 28. November 2016 abgewiesen und festgehalten, dass die Öffentlichkeit

von der Verhandlung nicht ausgeschlossen ist (Urk. 119).

E. 4.1

Um den psychischen Zustand der Privatklägerin zu beurteilen und allfällige Auswirkung auf das Verhältnis zum Beschuldigten abzuklären, wurde Frau Dr. med. D._____, Fachärztin für Psychiatrie FMH und forensische Sachverständige FMH, mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens beauftragt.

E. 4.2

Zieht das Gericht mangels eigener Fachkenntnis eine sachverständige Person bei, ist es bei der Würdigung des Gutachtens grundsätzlich frei. Ob das Gericht die in einem Gutachten enthaltenen Erörterungen für überzeugend hält oder nicht und ob es dementsprechend den Schlussfolgerungen der Experten folgen will, ist mithin eine Frage der Beweiswürdigung. Die Beweiswürdigung und die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen ist Aufgabe des Richters. Dieser hat zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung entscheiden die Organe der Strafrechtspflege frei von Beweisregeln und nur nach ih-

- 20 - rer persönlichen Ansicht aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber, ob sie eine Tatsache für erwiesen halten (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO). Das Gericht ist somit nicht an den Befund oder die Stellungnahme des Sachverständigen gebunden. Es hat vielmehr zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Auch wenn das gerichtlich eingeholte Gutachten grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegt, darf das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von ihm abrücken und muss Abweichungen begründen. Auf der anderen Seite kann das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen gegen das Verbot der willkürlichen Beweiswürdigung verstossen. Erscheint dem Gericht die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat es nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügende Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Das trifft etwa zu, wenn der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet oder diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonstwie an Mängeln krankt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (BGE 141 IV 369 E. 6.1, Urteil des Bundesgerichts 6B_829/2013 vom 6. Mai 2014 E. 4.1).

E. 4.3

Die Gutachterin stützte sich bei ihren Erhebungen auf die ihr vom Gericht zur Verfügung gestellten Akten, die mit Einverständnis der Privatklägerin angeforderten Akten der SVA, die von der Privatklägerin vorgelegten Arztbriefe sowie die psychiatrischen Untersuchungen der Privatklägerin von insgesamt 6 Stunden (Urk. 95 S. 2). Sie setzte sich mit den medizinischen und psychiatrischen Vorbefunden auseinander und erstellte ausführliche Anamnesen zur Gesundheit der Privatklägerin, ihrem Drogenkonsum und ihren Beziehungen (Urk. 95 S. 15 ff.). Als Vorbemerkung zum Thema sexueller Missbrauch in der Psychotherapie hielt die Gutachterin fest, dass die Studienlage hierzu

widersprüchlich sei und sich das Gutachten daher in besonders hohem Mass auf die Analyse des Einzelfalls zu fokussieren habe (Urk. 95 S. 38).

- 21 -

E. 4.4

In ihrer Diagnose schloss die Gutachterin mangels Hinweisen aus der Vorgeschichte und dem Querschnittsbefund, dass keine hirnorganische Störung oder eine Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis vorliege. Das Gutachten habe sich vorrangig mit der Persönlichkeitsentwicklung der Explorandin auseinandersetzen, insbesondere stelle sich die Frage nach einer Persönlichkeitsstörung. Hierzu verwies die Gutachterin auf ICD 10, die Internationale Klassifikation psychischer Störungen (Urk. 95 S. 38). Die Gutachterin stellte im Folgenden die biografische Entwicklung der Privatklägerin dar, ergänzt durch Angaben aus früheren Arztberichten (Urk. 95 S. 39 ff.), und diagnostizierte bei ihr eine abhängige Persönlichkeitsstörung (ICD 10: F 60.7; Urk. 95 S. 41).

E. 4.5

Gemäss ICD 10 ist eine abhängige Persönlichkeitsstörung von den folgenden Kriterien gekennzeichnet: 1) Bei den meisten Lebensentscheidungen wird an die Hilfe anderer appelliert oder die Entscheidung wird anderen überlassen; 2) Unterordnung eigener Bedürfnisse unter die anderer Personen, zu denen eine Abhängigkeit besteht, und unverhältnismässiger Nachgiebigkeit gegenüber den Wünschen anderer; 3) Mangelnde Bereitschaft zur Äusserung angemessener Ansprüche gegenüber Personen, zu denen eine Abhängigkeit besteht; 4) Unbehagliches Gefühl beim Alleinsein aus übertriebener Angst, nicht für sich alleine sorgen zu können; 5) Häufige Angst von einer Person verlassen zu werden, zu der eine enge Beziehung besteht, und auf sich selbst angewiesen zu sein; 6) Eingeschränkte Fähigkeit, Alltagsentscheidungen zu treffen ohne ein hohes Mass an Ratschlägen und Bestätigung von anderen. Zusätzlich können sich die Betroffenen selbst hilflos, inkompetent und nicht leistungsfähig fühlen (Urk. 95 S. 41 f.). Die Gutachterin hält fest, dass für die Diagnose mindestens drei der aufgeführten Eigenschaften oder Verhaltensweisen vorliegen müssten. Auf die Probandin würden alle Kriterien zutreffen. Seit ihrer Jugend seien ihre Lebensführung und ihre Beziehungsgestaltung in hohem Mass von den Mustern ihrer abhängigen Persönlichkeitsstörung geprägt und beeinträchtigt. Diese gutachtliche Einschätzung stimme mit den Persönlichkeitsdiagnosen früherer psychiatrischer Behandler überein. Zusammenfassend lasse sich bei der Privatklägerin eine lebensgeschichtliche Entwicklung beschreiben, in der sie sich, primär ängstlich und mit einem geringen Mass an Vitalität ausgestattet und aus einem emotional vernach-

- 22 - lässigen rigiden Elternhaus stammend, eng an ihre jeweiligen Lebenspartner gebunden habe, sich deren Lebensstil weitgehend angepasst habe und sich nach einer langen Phase von Unterordnung und (Selbst)ausbeutung erst dann getrennt habe, wenn ihr unter physischen Gesichtspunkten keine andere Möglichkeit mehr geblieben sei und zudem äussere Faktoren die Trennung erleichtert und ihr einen neuen Rahmen geboten hätten, der Halt und Schutz versprochen hätte (Urk. 95 S. 42). Neben der abhängigen Persönlichkeitsstörung bestehe bei der Explorandin eine Angststörung mit Panikattacken und einer agrophobischen Symptomatik (ICD 10: F 40.01), die sich auf dem Boden der schweren Herzerkrankung ab 2000 entwickelt, dann aber verselbständigt habe. Die Lebensvollzüge der Explorandin seien zusammenfassend nachhaltig geprägt von den Zügen der abhängigen Persönlichkeitsstörung (ICD 10: F 60.7), die durch die hinzugetretene

Agoraphobie mit Panikattacken (ICD 10: F 40.01) in ihren Auswirkungen noch verstärkt werde (Urk. 95 S. 42 f.).

E. 4.6

Die Verteidigung moniert, das Gutachten weise inhaltliche und methodische Mängel auf (Urk. 102). Es sei keine einschlägige standardisierte Testung durchgeführt worden. Die Gutachterin lasse die gegenüber den medizinischen Berichten gegensätzlichen Verhaltensweisen der Privatklägerin ausser Acht. Sie gehe nicht auf offensichtliche Widersprüche und Inkonsistenzen in den Aussagen der Privatklägerin ein, welche deren Glaubwürdigkeit in Frage stellen würden. Zudem fehlten Drogen- und Medikamentenscreening-Tests. Solche seien bei einer ehemaligen Suchtmittel-Abhängigen zwingend durchzuführen. Inhaltlich wendet die Verteidigung gegen das Gutachten ein, dass die Gutachterin die stabile Eigenständigkeit der Geschädigten dokumentiere, welche in krassem Gegensatz zur Auflistung der Befunde zur behaupteten Diagnose stünden. Die tatsächlichen Befunde der Gutachterin zeigten eine höchst autonome Persönlichkeit. Die Kriterien nach ICD 10, welche die Gutachterin zur Diagnose der F 60.7 PS führen würden, seien hingegen an keiner Stelle im Gutachten erfüllt (Urk. 102 S. 1 f., S. 4 und S. 6).

E. 4.7

Der Argumentation der Verteidigung ist zu entgegen, dass die Gutachterin nicht mit der Erstellung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens beauftragt wurde. So-

- 23 - weit es für die Diagnose nicht relevant ist, musste sie sich daher nicht mit allfälligen Widersprüchen oder Inkonsistenzen in den Aussagen der Privatklägerin auseinandersetzen. Das Gutachten wurde gestützt auf die zur Verfügung stehenden Akten, welche auch psychiatrisch relevant sind, die zusätzlich beigezogenen Akten der SVA und Arztbriefe sowie gestützt auf die Erkenntnisse aus der Exploration erstellt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Gutachterin relevante Aspekte ausser Acht gelassen hätte. Sie begründet ausführlich und in nachvollziehbarer Weise, wie sie aufgrund der Biografie der Privatklägerin und ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu ihrer Diagnose gelangt. Die Verteidigung zählt diverse einzelne Punkte auf, die gegen eine abhängige Persönlichkeitsstörung sprechen würden, verkennt jedoch, dass das Aussageverhalten der Privatklägerin im vorliegenden Verfahren und ihr Verhalten gegenüber dem Beschuldigten sich geradezu nahtlos in das von der Gutachterin geschilderte und festgestellte Persönlichkeitsbild der Privatklägerin einfügen. Die Entwicklungsgeschichte der Privatklägerin, die medizinische und die Beziehungsanamnese ergeben ein in sich schlüssiges Bild, aufgrund dessen die Gutachterin unter anderem zu ihrer Diagnose gelangte. Insgesamt ist das Gutachten schlüssig und lässt keine Mängel erkennen. Die Gutachterin beantwortet zudem alle mit der Beauftragung im Zusammenhang stehenden und relevanten Fragen vollständig, womit es sich erübrigt, ihr auch noch die von der Verteidigung vorgebrachten Ergänzungsfragen zu unterbreiten (Urk. 73). Bei der nachfolgenden Beurteilung der Abhängigkeit der Privatklägerin sind die im Gutachten festgehaltenen psychiatrischen Erkenntnisse daher miteinzubeziehen.

E. 5

Abhängigkeit

E. 5.1

Die Privatklägerin hat Mühe ihr damaliges Verhältnis zum Beschuldigten zu beschreiben. Auf die Frage, weshalb sie über eine so lange Zeit eine sexuelle Beziehung mit dem Beschuldigten gehabt habe, obwohl sie sage, dass der Sex mit ihm nicht schön gewesen sei, antwortete die Privatklägerin: "Ich glaube, dass ich abhängig von ihm war - oder die Angst vor dem 'Nein' sagen. Beides wahrscheinlich" (Urk. 9/1 S. 8). Die Polizei fragte sie weiter, ob sie in den Beschuldigten verliebt gewesen sei, was sie verneinte. Das sei sie nie gewesen. Äusserlich habe er ihr schon ein bisschen gefallen. Aber es sei eine Abhängigkeit da gewesen und

- 24 - Angst. Vor den Sitzungen habe sie Durchfall gehabt und sie habe in der Nacht davor nicht schlafen können (Urk. 9/1 S. 8). Die Privatklägerin sprach in der polizeilichen wie auch in der staatsanwaltschaftlichen Befragung immer wieder von Angst und Abhängigkeit (Urk. 9/1 S. 4 und S. 8, Urk. 9/2 S. 10 f. und S. 16), konnte jedoch sich selbst und den Befragenden nicht genau erklären, worin diese Gefühle gründeten. Dies führte die Gutachterin auf das geringe Introspektionsvermögen sowie das wenig differenzierte Verbalisationsvermögen der Privatklägerin zurück. Hinzu trete bei ihr der psychische Abwehrmechanismus der Verleugnung, bei der unangenehme und bedrohliche Erfahrungen abgespalten und ignoriert würden. Differenzierte und damit zuverlässige Beschreibungen innerpsychischer Zustände seien aus den genannten Gründen von der Privatklägerin kaum zu leisten (Urk. 95 S. 49). Unter diesen Umständen würde dann auch eine persönliche Einvernahme der Privatklägerin vor Berufungsinstanz keine neuen Erkenntnisse bringen. Die Fähigkeit der Privatklägerin, sich differenziert zu äussern und sich selbst zu reflektieren, sind zu gering, um zuverlässig Auskunft über ihre damalige Gefühlslage zu geben und ihre Verhaltensweise zu begründen.

E. 5.2

Die Gutachterin diagnostizierte bei der Privatklägerin wie erwähnt eine abhängige Persönlichkeitsstörung (ICD 10: F 60.7) in schwerer Ausprägung sowie eine Agoraphobie mit Panikattacken (ICD 10: F 40.01). Sie zeigt im Gutachten anschaulich auf, wie sich die abhängige Persönlichkeitsstörung bei der Privatklägerin äussert. In deren lebensgeschichtlichen Entwicklung sei bis Kindheit und Jugend zurückzuerfolgen, dass die Privatklägerin in hohem Mass dazu tendiere, Lebensentscheidungen anderen zu überlassen oder dabei an die Hilfe anderer appelliere, dass sie ihre eigenen Bedürfnisse unter die anderer Personen, zu denen eine Abhängigkeit besteht, unterordne und dass sie eine unverhältnismässige Nachgiebigkeit gegenüber den Wünschen anderer zeige. Bei der Explorandin bestehe eine mangelnde Bereitschaft zur Äusserung angemessener Ansprüche gegenüber Personen, zu denen eine Abhängigkeit bestehe. In ihrer Biografie zeichne sich eine übertriebene Angst ab, nicht für sich allein sorgen zu können. Die Situation des Alleinseins werde von ihr vermieden. Schon in der Untersuchungssituation sei ihre eingeschränkte Fähigkeit, Alltagsentscheidungen zu treffen ohne

- 25 - ein hohes Mass an Ratschlägen und Bestätigung von anderen, deutlich geworden (Urk. 95 S. 46).

E. 5.3

Die Diagnose ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Privatklägerin während rund drei Jahren, in psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung beim Beschuldigten war, der damals als Klinikarzt in der E. _____, einem E.' _____, angestellt war. Die Privatklägerin war regelmässig, durchschnittlich einmal pro Monat, in der

Gesprächstherapie beim Beschuldigten. Anlässlich dieser Termine entschied der Beschuldigte auch über eine allfällige Anpassung der Medikation. Die Privatklägerin erzählte dem Beschuldigten von ihren Ängsten und Sorgen, ihrem Drogenkonsum und insbesondere von der problematischen Beziehung zu ihrem drogen- und alkoholabhängigen Lebenspartner. Der Beschuldigte wahrte in diesen Gesprächen bereits nach kurzer Zeit die notwendige therapeutische Distanz nicht mehr. Er berichtete von seinem Privatleben, von anderen Patientinnen und duzte die Privatklägerin. Im Laufe der Gesprächssitzungen überschritt er die Grenzen der Arzt-Patient-Beziehung sukzessiv, indem er seine Vorlieben für blonde und schlanke Frauen äusserte, ihr sagte, dass ihr Freund optisch nicht zu ihr passe, fragte wie sie sein Aussehen findet, ihr Komplimente machte und mit ihr in den Ausgang gehen wollte. Er befragte sie zu ihrem Sexualleben, erzählte ihr von seinen sexuellen Fantasien und machte sexuell anzügliche Bemerkungen (vgl. vorstehend Ziff. III.2.12).

E. 5.4

Die Gutachterin folgert aufgrund der schwer ausgeprägten abhängigen Persönlichkeitsstörung, der Suchterkrankung und der spezifischen Beziehungskonstellation, die aus der psychiatrisch-psychopharmakologischen und psychotherapeutischen Behandlungssituation erwachsen sei, dass die Privatklägerin im Tatzeitraum zu ihrer freien Entscheidung, in sexuelle Handlungen mit dem Beschuldigten einzuwilligen, nur teilweise fähig gewesen sei (Urk. 95 S. 48). Sie sei im Tatzeitraum in ihrer Fähigkeit, sich vom Beschuldigten zu lösen bzw. sich seinem Ansinnen, ihn weiterhin zu sexuellen Handlungen zu treffen, zu widersetzen, deutlich eingeschränkt gewesen. Dies habe gleichermassen mit ihrem Störungsbild und mit der spezifischen Beziehungssituation zwischen Behandler und Patientin zu tun. Erst nach Auflösung der Behandlungsbeziehung im Januar 2012 sei

- 26 - es der Privatklägerin endgültig gelungen, sich dem Ansinnen des Beschuldigten, ihn weiterhin zu sexuellen Handlungen zu treffen, zu widersetzen. Der Privatklägerin falle es aufgrund ihrer Persönlichkeitsstörung und auch aufgrund ihrer Angstsymptomatik wesentlich schwerer als anderen Menschen, sich aus sexuellen/erotischen Beziehungen zu lösen. In ihrer Lebensgeschichte schlage sich dies eindrucksvoll nieder. Dass es ihr gleichwohl recht unmittelbar gelungen sei, sich nach Beendigung der Behandlungsbeziehung vom Beschuldigten zu lösen, sei ein Hinweis auf das Gewicht, das der Behandlungsbeziehung beim Tatgeschehen zugekommen sei. Die Gutachterin kommt zum Ergebnis, dass die Privatklägerin nur in der Lage gewesen wäre, sich dem Ansinnen des Beschuldigten, ihn weiterhin zu sexuellen Handlungen zu treffen, zu widersetzen, wenn kein psychiatrisch-psychotherapeutisches Behandlungsverhältnis vorgelegen hätte (Urk. 95 S. 49).

E. 5.5

Die Verteidigung wendet gegen das Vorliegen einer Abhängigkeit ein, dass die Privatklägerin bezüglich der Medikamentenabgabe nicht vom Beschuldigten abhängig gewesen sei. Der Beschuldigte habe die Dosierung der Medikamente von seinem Vorgänger übernommen und die Medikamentenabgabe sei durch anderes medizinisches Personal erfolgt (Urk. 123 S. 3). Dem ist zu entgegnen, dass auch wenn die Privatklägerin die Medikamente jeweils bei anderen Personen bezog, sie diesbezüglich trotzdem vom Beschuldigten abhängig war. Denn er konnte entscheiden, welche Art von Medikamenten

und in welcher Dosierung diese der Privatklägerin abgegeben werden sollten. Dass er die Medikation meist unverändert liess und diese, wie er sagt, von seinem Vorgänger nur übernommen habe, ändert nichts daran, dass er die Möglichkeit hatte, Anpassungen bei den Medikamenten vorzunehmen, wie er auch selbst an der Berufungsverhandlung sagte (Prot. II S. 22).

E. 5.6

Die Verteidigung macht weiter geltend, es habe kein intensives Vertrauensverhältnis aufgrund der Therapie vorgelegen. Die Einträge des Beschuldigten im Verlaufsbericht zeigten, dass die Privatklägerin die Sitzungen nutzte, um ihre momentanen Anliegen und Sorgen jemandem mitzuteilen. Es sei nicht um intime und therapietypische Probleme gegangen, die eine intensive therapeutische Beziehung auslösen könnten (Urk. 123 S. 8). Inwiefern die in den Gesprächen zwi-

- 27 - schen dem Beschuldigten und der Privatklägerin thematisierte Drogensucht auch diejenige des Freundes, die Offenlegung eigener Unzulänglichkeiten und Ängste nicht intim sein sollen, ist nicht nachvollziehbar. Dies sind offensichtlich therapietypische Probleme, welche anlässlich der Sitzungen besprochen wurden. Aus den Aussagen der Privatklägerin ergeht, dass sie sich gewünscht hätte, dass in den Sitzungen mehr über sie - statt über den Beschuldigten und andere Patienten - gesprochen worden wäre und dass sie sich mehr Hilfe und Unterstützung vom Beschuldigten erhofft hätte. Gestützt darauf ein Vertrauensverhältnis zu verneinen, wäre jedoch verfehlt.

E. 5.7

Die Verteidigung zweifelt die Diagnose der abhängigen Persönlichkeitsstörung an und zeichnet das Bild einer selbständigen, selbstbewussten und selbstbestimmten Frau, welche ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht immer hätte wahren können. Die Privatklägerin habe selbst den sexuellen Kontakt gesucht, so habe sie den Beschuldigten ein paar Mal angerufen und SMS geschickt, um zu fragen, ob sie sich treffen würden. Sie habe ihre sexuellen Wünsche geäußert, indem sie den Analsex mit dem Beschuldigten vehement abgelehnt hätte (Urk. 123 S. 10). Sie sei zu gewissen Sitzungen nicht erschienen, was zeige, dass sie in der Lage gewesen sei, eine zeitliche und physische Distanz zum Beschuldigten aufzubauen (Urk. 123 S. 11). Ausserdem habe die Privatklägerin noch Kontakt zum Beschuldigten aufgenommen, als die Beziehung längst beendet gewesen sei (Urk. 123 S. 10). Entgegen den Ausführungen der Verteidigung und teilweise sogar entgegen den eigenen Ausführungen der Privatklägerin agierte diese in der Beziehung zum Beschuldigten nicht selbstbestimmt. Sie empfand den Geschlechtsverkehr als nicht schön und sagte, dass der Beschuldigte ihr lästig geworden sei (Urk. 95 S. 23). Trotzdem suchte sie teilweise von sich aus den Kontakt zu ihm und traf sich weiterhin mit ihm. Ab und zu erschien sie nicht zu den Sitzungen bzw. meldete sich krank, nahm die folgenden Termine dann aber doch wieder wahr. Das von aussen widersprüchlich anmutende Verhalten ist, wie vom Bundesgericht in einem ähnlich gelagerten Entscheid festgehalten wurde, "bezeichnend für sexuelle Übergriffe in der Therapie und ein tief reichendes Abhängigkeitsverhältnis" (BGE 131 IV 114 E. 2.4.3). Zudem ist das Verhalten auch Ausdruck der Persönlichkeitsstörung der Privatklägerin, indem sie ihre eigenen Be-

- 28 - dürfnisse denjenigen des Beschuldigten unterordnete und keine eigenen Ansprüche stellte. Die Gutachterin hielt fest, dass die Privatklägerin nur teilweise fähig war bzw. deutlich eingeschränkt war, sich dem Ansinnen des Beschuldigten zu widersetzen (Urk. 95

S. 48 und 49), sprach ihr aber nicht jegliche Fähigkeit hierzu ab. Dass es der Privatklägerin somit einmal gelang, sich dem Beschuldigten zu widersetzen und sich seinem Wunsch nach Analverkehr nicht beugte, bedeutet nicht, dass sie eine selbstbewusste Frau wäre, welche sich generell gegenüber dem Beschuldigten hätte durchsetzen können. Die Privatklägerin nahm selbst nach Beendigung des Therapieverhältnisses nochmals Kontakt zum Beschuldigten auf, was ebenfalls auf die abhängige Persönlichkeitsstörung sowie das starke Abhängigkeitsverhältnis zum Beschuldigten zurückzuführen ist. Ein Kriterium der abhängigen Persönlichkeitsstörung ist das unbehagliche Gefühl beim Alleinsein sowie die häufige Angst, verlassen zu werden und auf sich selbst angewiesen zu sein. Dementsprechend hatte die Privatklägerin Mühe, sich von einem Partner zu trennen. Dies zeigte sich auch in der Beziehung zu ihrem damaligen Freund. Ihr Unvermögen sich von ihm zu trennen wurde in den Gesprächssitzungen beim Beschuldigten immer wieder thematisiert. Ebenso hatte die Privatklägerin Mühe, sich vom Beschuldigten zu lösen und suchte daher auch nach der Therapie noch den Kontakt zu ihm.

E. 5.8

Zusammengefasst lag eine Abhängigkeit der Privatklägerin vom Beschuldigten vor, welche einerseits in der von der Gutachterin diagnostizierten ausgeprägten abhängigen Persönlichkeitsstörung und andererseits in der intensiven, langjährigen psychotherapeutischen Behandlung gründete, in welcher der Beschuldigte die Grenzen einer therapeutischen Beziehung grob missachtete und zudem auch Einfluss auf die Medikation der Privatklägerin hatte. Das Zusammenspiel dieser Faktoren führte zur fehlenden Abwehrbereitschaft und zu einem Autonomieverlust bei der Privatklägerin, so dass sie im entsprechenden Tatzeitraum nicht mehr frei war, zu entscheiden, ob sie sich auf sexuelle Handlungen mit dem Beschuldigten einlassen wollte oder nicht.

- 29 -

E. 6

Vorsatz

E. 6.1

Dem Beschuldigten war die abhängige Persönlichkeitsstörung der Privatklägerin bekannt, diagnostizierte er diese doch selbst in seinem Schreiben an die Invaliditätsversicherung (Urk. 12/5 S. 2). An der Berufungsverhandlung wie bereits in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wendete der Beschuldigte dagegen ein, dass er diese Diagnose lediglich von seinem Vorgänger übernommen habe (Prot. II S. 22, Prot. I S. 19). Ein Arzt, der jedoch eine Diagnose übernimmt, macht sie zu seiner eigenen Aussage. Zudem befasste sich der Beschuldigte gemäss der Katamnese der Privatklägerin intensiv mit Aktenstudium und Untersuchung am 11., 12. und 19. November 2010 im Hinblick auf den IV-Arztbericht (Urk. 12/4). Die vom Beschuldigten gestellte Diagnose passt dann auch zusammen mit seinen Feststellungen anlässlich der Gespräche mit der Privatklägerin, welche er im Verlaufsbericht notierte (Urk. 12/4). Frau Dr. med. D. _____ hielt hierzu fest, dass der Beschuldigte im Behandlungsverlauf das typische Verhalten einer Patientin mit einer abhängigen Persönlichkeitsstörung dokumentierte, die zudem an einer Angststörung gelitten habe und weder psychisch "stabil" noch "kompensiert" gewesen sei. Der dokumentierte Verlauf sei vielmehr durchzogen gewesen von krisenhaften depressiven Zuspitzungen und den Symptomen einer Angststörung, welche der Beschuldigte psychotherapeutisch und psychopharmakologisch behandelt habe (Urk. 95 S. 45 f.).

E. 6.2

Der Beschuldigte wusste somit, in welchem psychischen Zustand die Privatklägerin war. Er selbst diagnostizierte unter anderem die abhängige Persönlichkeitsstörung. Trotzdem verletzte er in seiner Funktion als Psychiater und im Wissen um Sinn und Zweck einer psychotherapeutischen Behandlung sowie deren Auswirkungen auf Patienten vorliegend die Grenzen der therapeutischen Beziehung zur Privatklägerin und hatte mehrfach Geschlechtsverkehr mit ihr. Er nutzte die Abhängigkeit der Privatklägerin zu ihm dafür aus, seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen und handelte somit vorsätzlich.

E. 6.3

Der Beschuldigte ist daher der mehrfachen Ausnützung der Notlage im Sinne von Art. 193 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 30 - IV. Strafe 1. Strafraumen und Strafzumessungsregeln

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.